

Arbeitsgemeinschaft der
Wissenschaftlichen
Medizinischen
Fachgesellschaften e.V. *Association of the
Scientific
Medical
Societies in Germany*



An das
Bundesministerium für
Bildung und Forschung - BMBF -
Herrn RD Ralf Birle
Heinemannstr. 2

53170 Bonn

Geschäftsstelle | office:
Ublerstr. 20
D-40223 Düsseldorf
Telefon (0211) 31 28 28
TeleFAX (0211) 31 68 19

AWMF-Büro Berlin
Langenbeck-Virchow-Haus
Luisenstr. 58/59
D-10117 Berlin
Telefon: (030) 2800-4410
TeleFAX: (030) 2800-4419

e-mail: awmf@awmf.org
AWMF online: <http://awmf.org>

Düsseldorf, 28. 7. 2015

Vorab per eMail an:
412@bmbf.bund.de, ralf.birle@bmbf.bund.de

Nachrichtlich an:

Betr.: **GZ 41212-40/14**, Revision des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Birle,

im Nachgang zu unserem Schreiben an Frau Staatssekretärin Quennet-Thielen vom 23.07.2013 schicken wir Ihnen nachfolgend zwei Änderungsvorschläge zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz, die im Kreis der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften und im AWMF-Vorstand bereits seit längerer Zeit diskutiert worden sind:

1. Anrechnung von Beschäftigungen mit mehr als 25% der Arbeitszeit.

Vorschlag der AWMF: Bitte ergänzen Sie in §2 Abs. 3 das Wort „anteilig“ („... sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ... anteilig anzurechnen“).

Begründung: In allen uns bekannten Zusammenhängen (z.B. Weiterbildungszeiten) werden solche Zeiten immer nur anteilig berücksichtigt, nämlich mit dem Anteil der Arbeitszeit. Wer mit 50% der regulären Arbeitszeit beschäftigt ist, braucht daher für die Weiterbildung doppelt so lange, darf aber laut WissZeitVG nicht entsprechend lange befristet beschäftigt werden. Durch die Ergänzung des Wortes „anteilig“ würde eine eklatante Benachteiligung von – hauptsächlich – jungen Müttern behoben.

2. Anrechnung von befristeten Verträgen nach §2 Abs. 2 (Drittmittel) auf die Qualifizierungszeiten nach §2 Abs. 1.

Vorschlag der AWMF: Ergänzung von §2 Abs. 2 um folgenden Wortlaut: „Zeiten nach §2 Abs. 2 werden nicht auf die nach §2 Abs. 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet“.

Begründung: Die Anrechnung von Drittmittelverträgen auf die Zeitlimits des WissZeitVG stellt eine Vermischung von Befristungsgründen dar (Qualifikation vs. Dienstleistung), die sich zum Nachteil des Nachwuchses auswirkt. Da im revidierten Abs. 1 jetzt der Bezug zur Qualifizierung

klarer hergestellt wird, ist es nur konsequent, die Zeiten nach Abs. 2 darauf nicht mehr anzurechnen. Die gegenwärtige Regelung in §2 Abs. 2 erlaubt zwar die Dienstleistung in Drittmittelprojekten nach Abschluss der Qualifizierungsphase. Oft werden aber solche Dienstleistungen unmittelbar nach der Promotion erbracht und somit vor Beginn der eigenen Qualifizierungsphase als selbständiger Wissenschaftler. Nach der gegenwärtigen Regelung fehlt dann die Zeit für die eigene Qualifikation, wenn man vorher Dienstleistungen im Rahmen von Drittmittelprojekten erbracht hat.

Darüber hinaus möchten wir anregen, die seit 2004 nicht mehr verfolgten Überlegungen zu einem eigenen Wissenschaftstarifvertrag wieder aufzunehmen. Die damaligen Konzepte mit unbefristeter Beschäftigung als Standard, verbunden mit der Möglichkeit betriebsbedingter Kündigung mit gestaffelter Abfindung, sind aus unserer Sicht gut geeignet, sowohl den Bedarf des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch den der wissenschaftlichen Einrichtungen zu decken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Müller M.A.
Leiter der AWMF-Geschäftsstelle
im Auftrag des Präsidiums der AWMF